



Satzung

Förderverein der Katharina-Heinroth-Grundschule

§ 1 (Name)

Der Name des Fördervereins lautet: Gemeinsamer Förderverein der Katharina-Heinroth-Grundschule und der staatlichen Europaschule Berlin Deutsch/Polnisch e.V.

§ 2 (Sitz)

Sitz des Vereins ist Berlin, Charlottenburg-Wilmersdorf. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

§ 3 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Mittelbeschaffung für die Katharina-Heinroth-Grundschule und die Staatliche Europa-Schule Berlin Deutsch-Polnisch i.S.d. §58 Ziffer 1 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch Förderung der künstlerischen, musischen, sportlichen und pädagogischen Aktivitäten in und auch außerhalb der Grundschule fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen.

Für die Beantragung der Aufnahme ist das Anmeldeformular auszufüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese dann schriftlich.

Bei vereinsschädigendem Verhalten und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Juli), zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied kein Kind mehr an dieser Schule hat, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich wünscht, dass seine Mitgliedschaft fortbesteht. Diese

.....



.....
Willensbekundung muss mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.

§ 5 (Beitrag)

Die Mitgliederversammlung setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Der Beitrag wird jährlich bis zum 31. Oktober fällig.

Im Falle einer Beitragserhöhung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Schuljahr zusammen. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder innerhalb obiger Einberufungsfrist einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Rechnungsprüfer. Beschlüsse der Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1 Vorsitzender

2 Stellvertreter

1 Kassenwart

3 Beisitzer

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt bekommen.

§ 9 (Verwendung der Mittel)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 10 (Rechnungsprüfer)

.....



Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Schuljahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes mindestens einmal im Schuljahr und berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, einer gemeinnützigen Einrichtung, einem gemeinnützigen Verein oder einer steuerbegünstigten Organisation zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 12

Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

§ 13

Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern unterzeichnet.

Vereinsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 14

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

Berlin, den 10. Oktober 2016



.....
Gemäß § 14 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

.....



.....
Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfaßt den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluß fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.